

2.2 HILFSMITTEL DER ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG BEI ALTERSRENTE

Gültig ab 1. Januar 2022

Allgemein

- 1** Sie haben Anspruch auf Kostenbeiträge an Hilfsmittel wie Hörgeräte, orthopädische Schuhe, Rollstühle usw., wenn Sie in Liechtenstein wohnen und eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen. Die Notwendigkeit eines Hilfsmittels muss von einer Ärztin oder einem Arzt bestätigt sein.

Anspruch

- 2** **Welche Hilfsmittel werden vergütet?**
Bei ärztlich nachgewiesenem Bedarf übernimmt die AHV ohne Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen die Kosten für folgende Hilfsmittel:

- Definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen
- Definitive Hand- und Armprothesen
- Definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputationen
- Beinorthesen
- Armorthesen
- Kostspielige orthopädische Änderungen bzw. Schuhzurichtungen an Konfektionsschuhen oder orthopädischen Spezialschuhen
- Mietkosten für Rollstühle ohne motorischen Antrieb

Bei folgenden Hilfsmitteln müssen Sie einen Teil selbst bezahlen:

- Orthopädische Massschuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten
- Orthopädische Spezialschuhe

- 3** Bei folgenden Hilfsmitteln werden 75% des Kaufpreises vergütet:

- Augenprothesen
- Gesichtsepithesen
- Perücken (max. CHF 1'000.– pro Kalenderjahr)
- Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen
- Lupenbrillen

Für Hörgeräte werden Kostenbeteiligungen ausgerichtet. Nähere Informationen finden sich im Merkblatt [«2.5 Hörgeräte der Alters- und Hinterlassenenversicherung»](#).

4 Wie lange habe ich Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Kostenübernahme für Hilfsmittel?

Hat eine versicherte Person beim Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch auf gänzliche oder teilweise Finanzierung eines Hilfsmittels durch die Invalidenversicherung, bleibt dieser Anspruch so lange weiter bestehen, wie die dafür massgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

5 Altersrentner in wirtschaftlich schwieriger Situation haben allenfalls Anspruch darauf, dass ihnen nicht vollständig von der AHV gedeckte Hilfsmittelkosten über Ergänzungsleistungen restfinanziert werden.**6 Wo muss ich den Anspruch auf Hilfsmittel anmelden?**

Benutzen Sie bitte das Formular [«2.5 Anmeldung zum Bezug von Leistungen für Hilfsmittel der Alters- und Hinterlassenenversicherung»](#) und senden Sie es an die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten.

Weitere Informationen**7** Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da:**Liechtensteinische AHV-IV-FAK-Anstalten**

Gerberweg 2 T +423 238 16 16
Postfach 84 F +423 238 16 00
9490 Vaduz ahv@ahv.li

www.ahv.li